Belgard-Volziner Areishlatt

No. 24

Sonnabend, den 26. Marg

Ericeint

feden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Boftanftalten.



1921

Neunundsechzigfter Jahrgang.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder beren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Richtpreise für Fleisch.

Nach Anhörung Sachberständiger sind von mir folgende Richtpreise für den Kleinhandel je Pfund

3.	Moastbeef, Filet und Oberschale Merbraten (Blume), Kammbraten, Bug Bauchlappen Gehactes Knochen	13,— 11,— 11,— 13,— 1,70	"
Salbfleifch:			
And a	Keule, Kücken Bug, Schulter, Kamm, Brust, Hals Lappen	12,— 10,— 10,—	"
1. 2.	Keule, Kotletts (Bratfleisch), Rücken Bug, Schulter, Brust, Hals, Dünnung	13,— 12,—	,,
		4.4	
0	Karbonade, Kamm, Schinken	14,—	"
		14,—	**
3.	Gehadtes Schutter	14,-	ELET.
4.	Didbein	8,-	"
5	Chueff	15	"
U.	Speck, Schmeer	15,—	"
-	Buwiderhandlungen sind der Preisprüfung	sitelle	zur

Weiterverfolgung mitzuteilen. Diese Bekanntmachung ift in den Fleischberkaufs-

läden zum Aushang zu bringen. Belgard, den 24. März 1921.

Der Borsitzende der Preisprüfungsstelle.

Dr. Ahrendts. Landrat.

Wiehhandel.

Die von der Provinzialfleischstelle für das Kalenderjahr 1921 ausgestellten Erlaubniskarten zum Aufkauf von Bieh (Bauptfarte blan, Nebenfarte grun) werden mit Wirfung vom 1. Mai b. 38. ab für ungültig erflart. Bon biefem Beitpunkt ab ift der Auffauf von Bieh auf Grund Diefer Karten untersagt und unterliegt den Strafbestimmungen des § 17 Abs. 2 der Berordnung vom 19. 9. 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675).

Der Umtausch dieser Karten gegen solche neuen Mufters erfolgt toftenlos. Die Antrage auf Umtausch find zwecks rechtzeitiger Erledigung möglichft umgebend hierher zu richten. Die Anträge haben sich ausdrücklich als solche auf Umtausch zu bezeichnen. Den Anträgen find beizufügen:

a. die umzutauschende Karte, b. zwei scharfe Lichtbilder des Antragstellers, die auf der Borderseite mit seiner eigenhändigen Unterschrift und auf der Rückseite mit der Richtigfeits= bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen find.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

a. Geburtstag, b. Geburtsort,

c. Sit ber gewerblichen Niederlaffung,

d. Rreis,

e. Gewerbefteuerflaffe,

f. bezahlte Gebühr.

Stettin, den 16. März 1921.

Der Oberpräsident.

gez. Unterschrift.

Beröffentlicht.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Corned-Beef.

Dem Raufmann Rühl, Belgard, Friedrichftr, ift vom Kommunalverband eine geringe Menge Corned-Beef zum Verkaufspreise von 6,50 Mt. pro Pfund zugewiesen.

Die Ware ift zu haben in Büchsen

zu 6 Pfund zum Preise von 39,- M pro Büchse.

,, 11/2 ,, ,, ,, 9,75 M " 4,90 11 "

Da die Ware von guter Beschaffenheit und billig ift, wird der Bevölferung der Bezug derfelben bringend empfohlen. Belgard, den 23. März 1921.

Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Berorbnung über die Bereitung von Ruchen.

(Bom 11. März 1921.)

Auf Grund des Gesethes über den Erlag von Berordnungen für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (R.-G. Bl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zuftimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschuffes verordnet:

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmaffe in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bactereien, Konditoreien, Rets-, Zwiebad- und Ruchenfabriten aller Urt, in Gaft- und Schant= und Speifewirtschaften, Stadtkuchen= und Erfrischungs= räumen, in Betrieben von Erzeuger= und Berbraucherver= einigungen und in Bereinsräumen, sowie bei anderweiter Bereitung folcher Backwaren zum Abfatz gegen Entgelt barf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu dreißig Teilen vom Hundert der insgesamt verwendeten Mehle oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

Dies gilt nicht für die in dem Absatz 1 genannten Betriebe gegen Lohn angefertigten Ruchenteige und Tortenmaffen aus Rohftoffen, die vom Ruchen geliefert werden.

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse, Gis, Gisspeisen und Cremes in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren und Speisen, zum Absatz gegen Entgelt darf Butter, Butterschmalz, sowie frische Milch oder Sahne von Kühen, Schafen und Ziegen nicht verwendet werden.

§ 3. Die Bereitung von geschlagener Sahne (Schlagfahne) ober Sahnenpulver jeder Art, auch aus Sauersahne, in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen sowie die anderweite Bereitung zum Absatz gegen Entgelt ift verboten.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldftrafe bis zu fünfzigtaufend Mark ober mit einer biefer Strafen wird bestraft:

1. wer den Borschriften der SS 1 bis 3 zuwider-

handelt,

2. wer Erzeugniffe, die den Vorschriften der SS 1 bis 3 zuwider hergestellt worden sind, feilhält oder vertreibt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die fich die strafbare Sandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Die zuständige Behörde fann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverläffig zeigen, die ihnen durch diese Berordnung oder durch die dazu erlaffenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden find. Gegen die Berfügung ift Beschwerde zuläffig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungs= behörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 6.

Die Vorschriften diefer Berordnung finden teine Unwendung auf die Berarbeitung des Getreides oder Mehles, das den Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer-kuchen- und Lebkuchenfabriken von der Reichsgetreidestelle

geliefert worden ift.

Alls Ruchen und Torten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Ge= wichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehl= artige Stoffe verwendet werden.

Ms Bucker im Sinne bes Absatz 1 gilt Rüben- oder Rohrzucker in jeder Form, auch in Lösungen oder Mischungen (insbesondere alle fristallisierten Buckersorten wie Melis oder Farin, Buckerlösungen wie fluffige Raffinade, Buckerabläufe, Buckerfyrup und bergleichen), ferner Invertzucker, Runfthonig, Stärkezucker, Stärkesyrup, Malzzucker und Malzertraft. Der Baffergehalt der vorgenannten Erzeugniffe bleibt für die

Berechnung der verwendeten Menge unberücksichtigt. Als Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung gelten Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Jesen, Emer und Einkorn. Gemenge, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brot-

getreide.

Der Reichsminister fur Ernährung und Landwirtschaft fann Ausnahmen von den Borschriften dieser Berordnung zulaffen. Die Kommunalverbande konnen Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung frischer Magermilch zulaffen. § 9.

Die Landeszentralbehörden erlaffen die Bestimmungen zur Ausführung diefer Berordnung.

§ 10.

Unberührt bleibt die Borfchrift im § 1 Abfat 2 der Berordnung über Kunfthonig vom 7. Dezember 1917 (R.= G.-BI. S. 1094) wonach Kunfthonig zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werben

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach benen weitergehende Beschränkungen in der Herstellung von Ruchen und Torten angeordnet werden können.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1921 in Rraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Berordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.= Bl. S. 823) außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkraft= tretens bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 11. März 1921. Die Reichsregierung. gez. Fehrenbach.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die Durchführung der Verordnung zu achten.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Borsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Zuckeransgabe für den Monat April.

Im Monat April werden die Buckerfarten nachfteben-

der Kreise mit Zucker wie folgt beliefert:

1) die Vollzuckerkarten des Kreises Belgard entgegen dem Ausdruck von 700 Gr. mit 800 Gr.

2) die Bufanguckerfarten des Kreifes Belgard dem Aufdruck entsprechend mit 600 Gr.

3) Die Bollguckertarten des Kreifes Roslin mit

600 Gr.

4) die Bufatzuckerkarten des Rreifes Röslin entgegen dem Aufdruck von 300 Gr. mit 500 Gr. 5) die Vollzuckerkarten des Kreises Dramburg ent=

gegen dem Aufdruck von 700 Gr. mit 900 Gr. Vorstehendes ift von den Handelsftellen bei Belieferung der oben bezeichneten Buckerfarten zu beachten.

Belgard, den 22. März 1921.

Der Borsikende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Rartoffelhandel.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungs= kommiffion hierfelbst am 14. März 1921 wie folgt festgeftellt:

für weiße Kartoffeln 38-39 Mark " rote 38-39

" gelbsieischige Kartoffeln 39-40 Erzeugerpreise je Zentner ab Verladestation. Stettin, den 17. März 1921.

Der Oberpräsident. Provinzialkartoffelstelle. J. V.: gez. v. Waldow.

Beröffentlicht.

Belgard, den 23. März. 1921.

Der Borsitzende des Areisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf eines Rrankenkraftwagens.

Der dem Kreise Belgard gehörige Rrantentraftwagen Konstruktion "Duco" mit Daimler Chassi 25/45 P.S. soll gegen Misser Motor Nr. 1910

soll gegen Meistgebot verkauft werden. Den Zuschlag behalte ich mir nach meinem Ermeffen vor.

Besichtigung des Wagens kann in Belgard nach por-

heriger Anmeldung erfolgen.

Schriftliche Angebote find bis zum 5. April 1921 an mich einzureichen.

Belgard, den 23. März 1921. Der Borjigende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Biehbestande des Gutes Al. Boldekow ift die

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bum Schutz gegen diese Seuche wird auf Grund des
Keichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des
Heichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Kl. Voldekow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderaussgabe zum Belgard-Polziner Areisblatt) hiermit sosort in

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Al. Boldekow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsbiehselgard, den 18. März 1921. Der Landrat.

Konag gehörig ist die Maul- und Klauenseuche aus-

Bum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Meichsgesekhreitengen gegen die Ermäcktigung des

— Reichsgesetblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Hür das Borwerk Waldhof tritt meine viehseuchenspolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sondersausgabe zum Belgardspoliziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Alls berseuchter Bezirk gilt das Borwerk Waldhof. Buwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs= viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Februar 1921. Der Landrat.

In dem Biehbestande des Bauernhofsbesiger Aligke in Jagertow ift die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutz gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Meichsgesetzlatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Hern Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Klitte in Jagertow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sosort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauern-hofsbestiger Klitke. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 beftraft.

> Belgard, den 21. März 1921. Der Landrat.

In den Biehbeständen des Rittergsbesitzers Birkensfeld in Jagertow ist die Mauls und Klauenseuche auszgebrochen.

Zum Schute gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzs vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräfidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Rittergutsbesiger Birtenfeld in Jagertow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Is. (Sonderausgabe zum Belgard-Bolziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Ms berseuchter Bezirk gilt das Gehöft des

Rittergutsbesitzers Birkenseld. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs= viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Belgard, den 21. März 1921. Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Vielsbestande des Gutes Busterbarth ift seit 1. März d. Is. abgeheilt. Die vorschriftsmäß angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und bom Rreistierarzt abgenommen worden Die Sperrmagregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 21. März 1921. Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Kittergutes Zarnekow innerhalb der letten 6 Wochen keine rändever-dächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrifts-mäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Seuche als erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. März 1921. Der Landrat.

Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 11. Januar d. Js. (Beilage zu Kr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblattes) über die Ortschaften: Polzin, Jagertow, Kollat, Sand und Neuhof mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutanfälle vorgestommen sind. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirke derzenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde. wut festgestellt wurde.

Belgard, den 24. März 1921. Der Landrat.

Betrifft Zulaffung von Kraftfahrzeugen.

Den Unträgen auf Zulaffung von Kraftfahrzeugen find von jett ab wieder stets die im Kreisblatt Nr. 31 für 1919 borgeschriebenen Fragebogen beizufügen. Belgard, den 9. März 1921.

Der Landrat.

Wahlen zur Landwirtschaftstammer.

Die für Donnerstag den 24. März 1921 anberaumte öffentliche Sitzung des Wahlausschuffes zur Ermittelung des Ergebnisses der Landwirtschaftskammerwahlen wird auf Freitag den 1. April 1921 vormittags 9 Uhr verlegt. Belgard, ben 9. März 1921.

Der Wahlkommissar

für die Landwirtschaftskammerwahlen im Wahlbezirk Belgard Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Jagdscheine.

Durch das Gesetz vom 14. Januar d. Is., Gesetz= sagoscheine um 300 % erhöht worden.

Letzere kosten jett:

a. Jahresjagdscheine 45,- M, b. Tagesjagdscheine 9,- M.

Die Ortsvorstände wollen dies mit dem Bemerken ortsüblich bekannt geben, daß diese Beträge stets vorher (vor Stellung der Antrage) hierher einzusenden find. Ueberfendung der Jagdscheine durch Nachnahme erfolgt grundsätlich nicht.

Belgard, ben 19. März 1921.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf Artikel IV § 1 des Gesetzes zur Abanderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts, vom 6. Mai 1920 (Gesetsfamml. S. 309) ersuchen wir ergebenft, die Gemeinden anzuhalten, sich Nachveranlagungen gegenseitig mitzuzeilen.

Berlin, den 6. März 1921.

Zugleich im Namen des Finanzminifters. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Den beiden Magistraten und allen Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Lanbrat.

Stein- und Erddenkmäler pp.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Einreichung eines Berzeichniffes ber im dortigen Bezirke befindlichen Stein- und Erddenkmäler aus älterer und ältester Zeit einschl. der zur dortigen Kenntnis gelangten Altertumsfunde bis fpateftens 4. August b. 38. Auch die evtl. mit diesen Altertumsdenkmälern verknüpften Sagen bitte ich mir möglichft eingehend mitzuteilen.

Fehlanzeige ift nicht erforderlich. Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Ich mache auf die im nächsten Amtsblatt zum Abdruck gelangende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Februar 1921 — III 2393 — betreffend Zulaffung von Azeinlenschweißapparaten zur weiteren Veranlassung aufmerksam. Köslin, den 11. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Beröffentlicht.

Belgard, den 19. März 1921. Der Landrat.

Betrifft Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf die im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 1921 Seite 51 erlassene Polizeiverordnung vom 28. 1. 1921 mache ich die Beteiligten besonders aufmerksam.

Belgard, den 19. März 1921. Der Landrat. Auszahlung rückständiger Guthaben der Heimfehrer.

Im Februar 1921 wird die Auszahlung der amerikanischen Guthaben von 43 000 Pfund (Arbeitslohn) und 120 000 Mark (Bost- uiw. Geld) von der Zweigstelle det Generalkriegskasse, Berlin SB. 19, Unterwasserstraße 7, fortgesett.

Obwohl in der Bekanntmachung im Januar 1921 über Auszahlung von rückftändigen Guthaben der Heim kehrer gebeten wurde, keine Anfragen dieserhalb an die Zweigstelle der Generalfriegstaffe zu richten, find tropdes

ungählige Schreiben bort eingegangen.

Hierdurch wird das Auszahlungsgeschäft erschwer berzögert, ohne daß dem Heimkehrer ein Nuger

erwächst.

Es wird daher im eigensten Interesse der Beim kehrer nochmals bringend gebeten, keine Anfragen dieser halb an die Zweigstelle der General-Kriegskaffe zu richten bie fernerhin unbeantwortet bleiben muffen.

Die Auszahlung der Guthaben erfolgt nach Eingans

der Guthabenliste ohne weiteres Zutun.

Stettin, den 9. Februar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst. Landesabteilung Pommern.

gez. Bollad.

Beröffentlicht.

Belgard, den 3. März 1921. Der Landrat.

Befanntmachung

betreffend Aufhebung der Bedarfsfeststellung bon ge brannten Mauersteinen usw., Kalf und Zement.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Bolkswohls fahrt vom 9. Dezember 1920 — R. 3926 — kann von den bisher borgeschriebenen monatlichen Bedarfsmeldungen bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Ich hebe daher meine Bekanntmachung vom 6. Die tober 1920 — Sta. 1374 — (veröffentlicht in den Amtstöttern der Regierung zu Stettin 1920 Stück 41 Seil 325, zu Köslin, Stück 45 Seite 226 und zu Stralfund Stück 48 Seite 274) auf, nach welcher seitens des Bauberren allen Auträgen herren allen Anträgen auf Baugenehmigung eine übet schlägliche Berechnung der für den Bau ersorderlichen Bau stoffe (Piegel, Dachsteine, Kalk und Zement beizufügen war. — Nr. Sta. 358.

Belgard, den 10. Februar 1921. Bezirkswohnungskommiffar. Der Regierungspräsident.

Beröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1921. Der Landrat.

zu Borzugspreisen Otto Doege,

Glaferei und Glashandlung Mitterftr. 2. Telefon 255.

Am Freitag, den I Abril 11 Uhr vorm wird auf dem Reithof der Raferne in Belgard ein dienstunbrauchbares, pflaftermüdes

öffentlich meifibietend verfteigert. 1. E. R. R. 5.

mit Brut beseitigt "Frak"

Mashandung.

1 31. 3. - M., große &l. 5. - M. Bu haben Belgard, Droger Drogeri KurtTroike.

Redaktion, Drud und Berlag Gustab Klemp Nachf., Belgard